

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

vom 29. Juli 2024

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des § 4 der Thüringer Lehrauftragsverordnung (ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Universität Erfurt die folgende Satzung.

Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung am 10. Juli 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 19. Juli 2024, Az. 1050-R4.4-5515/64-84-36574/2024 das Einvernehmen erklärt.

Artikel 1

Die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 11. August 2020 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.4-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 22. Januar 2024 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.4-5) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 genannten Beträge werden ausgehend von einer durchschnittlichen Belastung im Zusammenhang mit der Durchführung des Lehrauftrages – einschließlich Vor- und Nachbereitung, Koordination, Korrekturleistungen sowie Prüfungen – gezahlt.

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Ausnahmefall, wenn die Lehrveranstaltung nach Auffassung der zuständigen Struktureinheit mit einer besonderen Belastung verbunden ist, insbesondere aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Aufwandes für die Vor- und Nachbereitung (bspw. auch aufgrund eines digitalen Lehrangebots), die Koordination sowie Prüfungen und Korrekturen, kann Lehrbeauftragten aufgrund schriftlich begründeten Antrags der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Struktureinheit, der auch auf einem Antrag der/des Lehrbeauftragten beruhen kann, ein erhöhter Einzelstundensatz nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

- a) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 a)

58,00 Euro,

- b) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 b)

53,00 Euro,

- c) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 c)

48,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt